

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE MARCHTRENK

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 3 Verordnung: Lustbarkeitsabgabeverordnung 2026

---

### Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Marchtrenk betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeverordnung 2026)

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2024, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 LGBl. Nr. 114/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchtrenk betriebenen

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

wird eine Lustbarkeitsabgabe erhoben.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 Glücksspielgesetzes sind von der Abgabe nach dieser Verordnung nicht umfasst.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

## § 2

### Höhe der Abgabe / Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 69,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 103,00 je Apparat für jeden an-gefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 343,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## § 3

### Anmeldung, Abmeldung

Der Unternehmer des Betriebes von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme spätestens drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## § 4

### Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Stadtgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## § 5

### Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Haftung**

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die

1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
2. Inhaber der Spielapparate

(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung sind der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Lustbarkeitsabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 31.03.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Paul Mahr**